Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 893

Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung

Dargestellt am Beispiel der §§ 214-216 BauGB

Von

Robert Käß



Duncker & Humblot · Berlin

Robert Käß

Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung

Schriften zum Öffentlichen Recht Band 893

Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung

Dargestellt am Beispiel der §§ 214-216 BauGB

Von

Robert Käß



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Käß, Robert:

Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung: dargestellt am Beispiel der §§ 214–216 BauGB / Robert Käß. – Berlin: Duncker und Humblot, 2002

(Schriften zum öffentlichen Recht; Bd. 893)

Zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 2001

ISBN 3-428-10698-9

Alle Rechte vorbehalten
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0200 ISBN 3-428-10698-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊗



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2001 von der Rechtsund Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten vereinzelt bis Oktober 2001 eingearbeitet werden.

Mein besonderer, ebenso großer wie herzlicher Dank gilt posthum meinem hochverehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. Wilhelm Mößle, für den Anstoß zu dieser Arbeit und die kontinuierliche, nachhaltige Betreuung der entstehenden Dissertation. Er hat mir immer den notwendigen akademischen Freiraum gewährt und mich jederzeit unterstützt. Dank gebührt auch Herrn Prof. Dr. Wilfried Berg für seine weiterführenden Anregungen und die ungemein schnelle Erstellung des Zweitgutachtens sowie Herrn Prof. Dr. Gerhard Dannecker für die Übernahme des Vorsitzes im Prüfungsausschuß.

Für ihr Verständnis und ihre Unterstützung danke ich ganz besonders meiner Frau Silke Käß-Goller, die diese Arbeit während ihrer eigenen Examensvorbereitung stets mit Sachverstand und offener Kritik begleitet hat. Mein Dank gilt schließlich auch Frau Assessorin Dr. Sabine Hauck, Frau Regierungsrätin z.A. Dr. Katrin Thiel und Herrn Rechtsanwalt Dr. Steffen Kautz für viele angeregte Diskussionen.

Bayreuth, Dezember 2001

Robert Käß

Inhaltsverzeichnis

Ein	leitı	ıng		19
I.	D	er B	Begriff "Planerhaltung"	19
II.	Zi	el u	and Gang der Untersuchung	20
			1. Kapitel	
]	Die dogmatische Einordnung des Planerhaltungsgrundsatzes	22
I.	Di	e F	ehlersanktionierung und der Rechtserhaltungsgrundsatz	22
	1.		rfassungsrechtliche Direktiven für die Fehlerbehandlung im öffenthen Recht	22
		a)	Das Sanktionierungsgebot für fehlerhafte Hoheitsakte aus verfassungsrechtlicher Sicht	23
		b)	Für die Erhaltung sprechende verfassungsrechtliche Prinzipien	27
		c)	Zwischenergebnis und Folgerung für die Behandlung von Rechtsverstößen im Verwaltungsrecht	30
	2.	Di	e Fehlersanktionierung im Verwaltungsrecht	31
		a)	Der Begriff des Fehlers	31
		b)	Die Ausdifferenzierung der Fehlerfolgen	33
			aa) Die Fehlerfolgen bei Einzelakten	33
			bb) Die Fehlerfolgen bei Rechtsnormen	35
		c)	Die verbindliche Entscheidung über die Fehlerfolgen	36
	3.	De	er Grundsatz der Rechtserhaltung	37
		a)	Der Erhaltungsgrundsatz als leitender Rechtsgedanke	37
		b)	Die Ausprägungen des Rechtserhaltungsgrundsatzes im öffentlichen	•
			Recht	38
			aa) Die gesetzliche Einordnung staatlicher Akte in bestimmte Rechtsformen	38
			bb) Die geltungserhaltende Auslegung	39
			cc) Die Begrenzungsregelungen für Fehlerfolgen	39
			dd) Die Nachbesserungsvorschriften	40
			ee) Die verwaltungsprozessualen Erhaltungsinstrumente	41
			ff) Die Fehlerfolgenbegrenzung in verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsfolgenaussprüchen	42
	4.	Zu	sammenfassung	42

II.	Der Planerhaltungsgrundsatz als besondere Ausprägung des allgemeinen Erhaltungsprinzips im Planungsrecht.	43
	1. Der Planerhaltungsgrundsatz als "offenes" Rechtsprinzip	43
	2. Die anerkannten Planerhaltungsinstrumente des Raumplanungsrechts	44
	a) Die Rechtsformwahl und die Fehlervermeidung	44
	b) Die Fehlerfolgenbegrenzung	44
	c) Die Heilungsvorschriften	45
	aa) Die Differenzierung zwischen Heilungs- und Fehlerfolgenbe- grenzungsregelungen	45
	bb) Das Heilungsinstrumentarium	47
	mentarium	48
	4. Zusammenfassung	49
III.	Der raumbezogene Plan als Gegenstand der Planerhaltung	50
	1. Die Einordnung des Planes	50
	a) Definitionsansätze für Plan und Planung	50
	b) Die Einkleidung von Plänen in die bekannten Rechtsformen	51
	c) Die Einordnungsproblematik	53
	d) Der Plan als eigene Handlungsform	55
	2. Die Beschränkung auf die Raumplanung	56
	a) Das Raumplanungsrecht als das am stärksten verselbständigte Gebiet des Planungsrechts	56
	b) Die Untergliederung des Raumplanungsrechts	56
	3. Zusammenfassung	57
	2. Kapitel	
	Die Entwicklung der Planerhaltungsinstrumente unter besonderer Berücksichtigung der Fehlerfolgenbegrenzungsregelungen	59
I.	Die Zunahme nichtiger Bauleitpläne unter dem Bundesbaugesetz bis zur ersten Novellierung im Jahre 1976	59
	1. Die Ausgestaltung des Bebauungsplanes als Satzung durch das Bundesbaugesetz von 1960	59
	2. Die Rechtsentwicklung im Bauplanungsrecht bis 1976	63
II.	Die Entwicklung der Folgenbegrenzungsregelungen während der Geltung des BBauG i.d.F. von 1976 und 1979	65
	1. Der Einstieg des Gesetzgebers in die Planerhaltung durch die Baurechtsnovelle von 1976	65
	2. Die Gesetzgebungstätigkeit im Verwaltungsrecht und im Verwaltungs-	67

	4 .		
Inha	ltsver	zeic	hnıs

	3. Die Rechtsentwicklung im Bauplanungsrecht bis 1979	69
	a) Die Wirkungslosigkeit der bestehenden Erhaltungsinstrumente	69
	b) Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7.9.1979	70
III.	Die Erweiterung der Planerhaltungsregelungen bis 1986	72
	durch die BBauG-Novelle von 1979	72
	2. Die Entwicklung im Bauplanungsrecht bis 1986	73
	a) Die Ergebnisse der rechtstatsächlichen Untersuchungen zur Normenkontrolle im Bauplanungsrecht	73
	b) Die Beurteilung der Planerhaltungsregelungen des BBauG	76
	c) Die Tendenzen in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts	77
	d) Die Reformvorschläge der Planungspraktiker	77 79
IV.	8	80
	1. Das Baugesetzbuch von 1986	80
	a) Die Novellierung der Planerhaltungsregelungen	80
	b) Die verwaltungsprozessualen Neuerungen	81
	2. Die Entwicklung des Bauplanungsrechts bis zum BauROG 1998	81 83
	Die Entstehung des BauROG a) Die Neuregelungen im Baugesetzbuch	83
	b) Bewertung	85
V.	Zusammenfassung	85
	3. Kapitel	
	•	
	Die Folgenbegrenzung bei Verfahrens- und Formfehlern	86
I.	Die Anforderungen des BauGB und das Scheitern der allgemeinen Erhal-	86
	tungsinstrumente	86
	Die Abschaffung von Verfahrenserfordernissen	86
	3. Die Wesentlichkeitsrechtsprechung.	88
	a) Entstehung und Inhalt der Wesentlichkeitsprüfung	88
	b) Die Schwächen und die Aufgabe der Rechtsprechung zur Wesent-	
	lichkeit	89
	c) Eigene Stellungnahme	91
	4. Das Scheitern des gewohnheitsrechtlichen Inkrafttretens bei formellen	_
	Mängeln aufgrund spezifischer Besonderheiten der Planung	92
	5. Die prozessualen Lösungsansätze durch die Rechtsprechung	94
	6. Zusammenfassung	95

II.	Die absolute Unbeachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern nach	_
	§ 214 Abs. 1 BauGB	
	1. Der Inhalt des § 214 Abs. 1 BauGB	
	a) Überblick über die Regelung 9	5
	b) Der Begriff der Verfahrens- und Formvorschriften 9	6
	2. Die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB	7
	a) Die Rechtswirkungen der absoluten Unbeachtlichkeit nach § 214	
	Abs. 1 BauGB 9	7
	aa) Die Unbeachtlichkeit als Rechtswidrigkeitsausschluß 9	7
	bb) Die Unbeachtlichkeit als Nichtigkeitsausschluß für unmittelbare Fehlerfolgen	0
	cc) Konsequenzen für das Aufsichtsverfahren 10	1
	b) Der Auskunftserteilungsanspruch als besondere Fehlerfolge 10	
	3. Der abschließende Charakter des § 214 Abs. 1 BauGB	
	a) Die Unbeachtlichkeit aller nicht genannten Fehler und die Aus-	
	nahme bei bewußten Verstößen	5
	b) Die abschließende Festlegung der Unbeachtlichkeit 10	6
	4. Zusammenfassung	9
III.	Die relative Unbeachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern nach	_
	§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
	1. Der Inhalt des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
	a) Überblick über die Regelung	9
	b) Die Voraussetzungen der relativen Unbeachtlichkeit für Verfahrens- und Formfehler	Λ
	aa) Die Hinweispflicht des § 215 Abs. 2 BauGB	
	•	U
	bb) Das Unterbleiben einer ordnungsgemäßen Rüge (§ 215 Abs. 1 HS 2 BauGB)	2
	cc) Der rügelose Fristablauf	
	2. Die Rechtsfolgen der relativen Unbeachtlichkeit nach § 215 Abs. 1	٥
	Nr. 1 BauGB	3
	a) Die Rechtslage während offener Frist	
	b) Die Rechtslage nach rügelosem Fristablauf	
	c) Die Rechtsfolgen der wirksamen Rügeerhebung	
	3. Zusammenfassung	
IV.	Die dogmatische Erklärung der Unbeachtlichkeit	7
	1. Die vertretenen Ansichten zu § 215 Abs. 1 BauGB	
	a) Die verfahrensrechtliche Deutung	
	b) Die materielle Deutung	
	2. Die Diskussion der Auffassungen	
	a) Die Vergleichbarkeit der Unbeachtlichkeit mit Rechtsfiguren des	Š
	Verwaltungs- und Verwaltungsprozeßrechts	0

13

	b)	Eigene Auffassung	121
		aa) Die verfahrensrechtliche Auffassung von der objektiven Vor-	
		aussetzung der gerichtlichen Überprüfbarkeit	
		bb) Die Ansicht vom verfahrensrechtlichen Diskussionsverbot	
		cc) Die materielle Auffassung von der Gültigkeitsfiktion	123
		dd) Die rein materielle Deutung als gesetzliche Folgenbegren-	
		zungsanordnung	
		ie absolute Unbeachtlichkeit nach § 214 BauGB	
	4. Zi	usammenfassung	127
V.		assungsrechtliche Bewertung der §§ 214 Abs. 1 und 215 Abs. 1 Nr. 1	
		B	
		erfassungsrechtliche Maßstäbe	
		Das Rechtsstaatsgebot.	
	,	Die Maßstabsfunktion des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG	
		Die verfassungsrechtlichen Anforderungen durch Art. 14 GG	
	2. B	eurteilung der Verfassungsmäßigkeit	131
	a)	8 88	
	• •	bare Anforderungen aus den Fehlerfolgenbegrenzungsregelungen	
		Die absolute Unbeachtlichkeit	
	c)	Die relative Unbeachtlichkeit	132
		4. Kapitel	
		Die Folgenbegrenzung bei Abwägungsfehlern	135
I.	Doc	Abwägungsgebot und die Abwägungsfehlerlehre	125
1.		ie Festschreibung des Abwägungsgebotes durch den Gesetzgeber und	133
		e Entwicklung der Abwägungsdogmatik durch die Rechtsprechung	135
		ie planerische Abwägung als spezifische Besonderheit rechtsstaatli-	
		er Planung	137
	a)	Die planerische Gestaltungsfreiheit	137
		aa) Der Inhalt der planerischen Gestaltungsfreiheit	137
		bb) Die Begrenzung der planerischen Gestaltungsfreiheit	140
		cc) Die Abgrenzung der planerischen Gestaltungsfreiheit zum	
		Ermessensspielraum	141
	b)	Die planerische Abwägung	143
	c)	1 6 71	
	*	nungsentscheidungen	
	d)	6 6	151
		aa) Die aus dem Junktim von Planung und Gestaltungsfreiheit folgende Einschränkung der Plankontrolle	151
		bb) Die Maßstäbe der Rechtsprechung	
		by Die massabe der Keentsprechung	132

			cc)	Die Besonderheiten der Abwägungsfehlerlehre gegenüber anderen Beschränkungen der gerichtlichen Kontrollintensität	156
	3.	Zu	samn	nenfassung	159
II.				ern allgemeiner Erhaltungsinstrumente und der Übertragung der	
			_	ung	159
				kwirkende Inkraftsetzung als Heilungsinstrument	
				tstellung eines späteren Nichtigkeitszeitpunktes	162
	3.			ertragung der Grundsätze der Planergänzung auf das Baupla-	
			_	cht	
	4.	Zu	samn	nenfassung	168
III.	Di	ie al	osolu	te Unbeachtlichkeit von Abwägungsfehlern	168
	1.			ck über die gesetzliche Regelung des § 214 Abs. 3 Satz 2	
					168
	2.			terscheidung von Abwägungsfehlern im Vorgang und im Er-	1.00
		_		77.77 - 1 D. 1	169
		a)		Kritik an der Rechtsprechungsansicht	
			aa)	Die Auffassung Kochs	
			bb)		
				Die vermittelnde Position Erbguths	173
		b)		Unterscheidung zwischen Vorgangs- und Ergebniskontrolle der vägung anhand ihrer Gegenstände	174
			aa)	Die Kontrollgegenstände als Anknüpfungspunkte für eine Dif-	
				ferenzierung	
			bb)	Die Berechtigung einer gesonderten Ergebnisprüfung	
			cc)		
		c)		chließende Stellungnahme	
	3.			ensichtlichkeit	
		a)		des Gesetzgebers	
		b)		Offensichtlichkeit als Evidenzkriterium	
				Für die Evidenztheorie sprechende Gründe	180
			bb)	Argumente gegen die Deutung der Offensichtlichkeit als Evidenz	181
		c)	Die	Offensichtlichkeit im Sinne einer Beschränkung auf objektive	
			Hinv	weise	185
				Die Begrenzung auf den "äußeren" Abwägungsvorgang	
			bb)	Die Objektivierung des Nachweises der "äußeren" Abwägungsseite	
			cc)	Die neuere Rechtsprechung zur Erkennbarkeit von Abwä-	
			,	gungsmängeln im Vorgang.	187
				(1) Die strenge Auffassung von den konkreten Hinweisen auf	107
				Abwägungsfehler	
				17.1 DIE KRIIK IN GEF LIIEFAUF	189

	(3) Die vermittelnde Ansicht in der obergerichtlichen Recht- sprechung	100
	dd) Eigene Auffassung	
	d) Zusammenfassung	
	4. Die Auswirkungen auf das Ergebnis	
	5. Verfassungsrechtliche Bewertung des § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB	
	a) Verfassungsrechtliche Maßstäbe	
	b) Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit	
	aa) Rechtfertigung der Offensichtlichkeit	
	bb) Rechtfertigung der Ergebnisrelevanz in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB	
	cc) Das Recht auf gerechte Abwägung der eigenen Belange	198
IV.	Die scheinbare Erhaltungsregelung des § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB	199
	1. Der Inhalt der Bestimmung	199
	2. Die verfassungskonforme Auslegung des § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB	
	a) Die frühere Rechtsprechung	
	b) Die neuere Rechtsprechung	
	c) Bewertung der Rechtsprechungsauffassung	205
	aa) Die Verdoppelung des Kontrollzeitpunktes für das Abwä-	205
	gungsergebnis	
	bb) Die Beschränkung des Prüfungsumfanges	207
	§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB	208
V.	Die relative Unbeachtlichkeit von Abwägungsfehlern	209
	1. Inhalt und Rechtsfolgen	
	2. Verfassungsrechtliche Bedenken	
	a) Die Vorbehalte in den Gesetzesmaterialien	
	b) Fehler im Abwägungsvorgang	
	c) Fehler im Abwägungsergebnis	211
	3. Die verfassungskonforme Auslegung des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	215
	a) Die Versuche einer einschränkenden Auslegung	215
	b) Eigene Auffassung	216
	5. Kapitel	
	Die Folgenbegrenzung bei Verstößen gegen das Entwicklungsgebot	220
I.	Die Anforderungen an die Bebauungsplanung durch das Entwicklungsgebot	220
II.	Die absolute Unbeachtlichkeit von Verstößen gegen das Entwicklungsgebot	
11.	1. Der Inhalt des § 214 Abs. 2 BauGB	

	2. Die Systematik der Verstöße gegen das Entwicklungsgebot	222
	a) Die Unterteilung in Folgenbegrenzungsregelungen für fehlerhafte	222
	Bebauungspläne und Flächennutzungspläne b) Der Ausschluß bewußter Verstöße	
	b) Der Ausschluß bewußter Verstößec) Die geordnete städtebauliche Entwicklung als inhaltliche Grenze	
	aa) Die ausdrückliche Anordnung in § 214 Abs. 2 Nr. 2 und 4	224
	BauGB	224
	bb) Die Bindung an die geordnete städtebauliche Entwicklung in	
	§ 214 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB	227
	3. Die Beschränkung der Wirkungen auf die unmittelbar genannten Fehler	228
III.	Verfassungsrechtliche Bewertung	230
	6. Kapitel	
	Die Heilungsinstrumente	231
I.	Die allgemeinen Heilungsinstrumente	
	1. Das Fehlerkorrekturverfahren bei formellen Mängeln	231
	2. Die Ermächtigung zur rückwirkenden Inkraftsetzung bei Verfahrens- und Formfehlern	232
	a) Das Bundesbaugesetz i.d.F. von 1976 und 1979	
	b) Die Neuerungen durch das Baugesetzbuch von 1986	
	3. Die Ausdehnung des Fehlerkorrekturverfahrens auf materielle Fehler	
	a) Die Ansicht der Rechtsprechung	234
	b) Die Gegenauffassung in der Literatur	236
	c) Eigene Auffassung	237
	4. Die Bedeutung der Nichtigerklärung eines Bauleitplanes für die Durch-	
	führbarkeit des Fehlerkorrekturverfahrens	
	a) Die Entscheidung des OVG Münster	
	b) Die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts	
	5. Zusammenfassung und Bewertung	
**		
II.	Die Neuregelung in § 215 a BauGB	
	a) Funktionsweise, Voraussetzungen und Grenzen des ergänzenden	241
	Verfahrens nach § 215 a Abs. 1 BauGB	241
	b) Die Rechtsfolgen der Durchführbarkeit des ergänzenden Verfahrens	244
	c) Bewertung	247
	2. Die rückwirkende Inkraftsetzung	248
	a) Inhalt des § 215 a Abs. 2 BauGB	248
	h) Verfassungsrechtliche Problematik	251

7. Kapitel

Ausblick: Die Erweiterung des Planerhaltungsgrundsatzes	253
Zusammenfassung in Thesen	256
Anhang	261
Literaturverzeichnis	268
Sachregister	286

Einleitung

I. Der Begriff "Planerhaltung"

Das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) brachte im Rahmen der Novellierung des Bauplanungsrechts¹ eine Fortentwicklung der Erhaltungsinstrumente im neu bezeichneten Abschnitt "Planerhaltung" des Baugesetzbuchs. Dadurch hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Planerhaltung, der seit seiner erstmaligen Bezeichnung als solcher bereits eine kurze, aber steile publizistische Karriere erfahren hatte, ausdrücklich aufgegriffen und gesetzlich festgeschrieben.² Es hatte zuvor eines längeren Zeitraumes bedurft, bis das Instrumentarium der Planerhaltung als Ausformung eines eigenen Prinzips erkannt und unter diesem Begriff zusammengefaßt wurde, obwohl die zugrundeliegende Problematik der gerichtlichen und aufsichtsbehördlichen Kontrolle im Raumplanungsrecht und der damit zusammenhängenden Frage nach den Rechtsfolgen fehlerhafter Pläne ebenso wie die meisten zu deren Lösung entwickelten Mechanismen seit Jahrzehnten bekannt waren. Hoppe hat in diesem Zusammenhang zutreffend von "unbewußter richterrechtlicher Rechtsfortbildung" gesprochen.3

Das Verdienst, den Planerhaltungsgrundsatz "entdeckt" zu haben, kommt Sendler zu, der in einem Beitrag aus dem Jahre 1994 die Entwicklungen im Bereich des Rechtsschutzes und der Kontrolldichte im Planfeststellungsrecht analysierte und zum Fazit gelangte, daß es angesichts der erörterten Neuregelungen nicht ganz fern liege, "den zahlreichen Grundsätzen und Prinzipien, die das Planungsrecht durchziehen, einen weiteren Grundsatz hinzuzufügen: den Grundsatz, einen Plan möglichst aufrechtzuerhalten"⁴. Dem grundlegenden Ansatz folgend wurde das Prinzip der Planerhaltung

¹ Zur Neuregelungen des BauGB vgl. die Darstellungen bei *Battis/Krautzberger/Löhr*, NVwZ 1997, S. 1145 ff.; *Lüers*, ZfBR 1997, S. 231 ff.; *Peine*, JZ 1998, S. 23 ff.; *Schliepkorte/Stemmler*, BBauBl 1996, S. 827 ff.; zur Neufassung des ROG vgl. *Runkel*, in: Bielenberg/Erbguth/Runkel, J 630.

² Vgl. die Überschriften des dritten Kapitels, zweiter Teil bzw. des dritten Kapitels, zweiter Teil, vierter Abschnitt des Baugesetzbuches, i.d.F. vom 27.8.1998 und die amtliche Überschrift des § 10 ROG, i.d.F. vom 18.8.1998; dazu auch Kommissionsbericht, Rn. 125.

³ Hoppe, in: Abwägung im Recht, S. 133 (154).

20 Einleitung

von *Hoppe* im Rahmen eingehender Untersuchungen auf das Bauplanungsrecht übertragen.⁵ Der Planerhaltungsbegriff fand schließlich über den Bericht der Expertenkommission zur Novellierung des Baugesetzbuches⁶ durch das BauROG Eingang in das Baugesetzbuch und das Raumordnungsgesetz.

II. Ziel und Gang der Untersuchung

Ziel der Arbeit ist es, anhand der Planerhaltungsinstrumente des Baugesetzbuches die grundlegende Funktionsweise der Planerhaltung aufzuzeigen und ihre Berechtigung kritisch zu hinterfragen. Dabei soll untersucht werden, welche Grenzen der Planerhaltung gesetzt sind und ob der Gesetzgeber und die Praxis diese beachtet haben.

Im ersten Kapitel soll der Inhalt des Planerhaltungsgrundsatzes näher bestimmt und der Untersuchungsgegenstand dadurch eingegrenzt werden. Nach Darlegung des verfassungsrechtlichen Spannungsfeldes wird das Rechtsprinzip der Planerhaltung zu diesem Zweck in Bezug zu den auf höherer Ebene angesiedelten Geboten der Rechtserhaltung und der Fehlersanktionierung gesetzt. Die Abgrenzung der anerkannten Planerhaltungsinstrumente zu anderen Ausformungen des Erhaltungsgedankens erfolgt bei der Planerhaltung durch die inhaltliche Kategorie des Planes. Zwar läßt sich dieser nicht definieren, sondern ist lediglich Beschreibungen zugänglich, bei Beschränkung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet können Pläne jedoch von anderen hoheitlichen Akten unterschieden werden. Auf der Grundlage dieser Differenzierungen ergibt sich für das Bauplanungsrecht ein operationalisierbarer Planerhaltungsbegriff.

Nach der inhaltlichen Bestimmung kann im zweiten Kapitel die Entstehung der planerhaltenden Instrumente des BauGB aufgezeigt werden, die den Grundsatz auf der untergeordneten Ebene konkretisieren, wobei der Schwerpunkt auf den Unbeachtlichkeitsklauseln liegt. Diese sind im folgenden, getrennt nach den drei Fehlergruppen, den Verfahrens- und Formfehlern, den Abwägungsmängeln und den Verstößen gegen das Entwicklungsgebot, Gegenstand der näheren Untersuchung. Es gilt zunächst anhand der dogmatischen Besonderheiten der jeweiligen bauplanungsrechtlichen Anforderungen das Scheitern der allgemeinen Erhaltungsinstrumente darzulegen,

⁴ Sendler, in: Aktuelle Fragen der Planfeststellung, S. 9 (28); dazu auch ders., in: FS für Hoppe, S. 1011 f.; kritisch Blümel, Planung und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 27 f., 30.

⁵ Hoppe, DVB1 1994, S. 1033 (1041); ders., in: FS für Schlichter, S. 87 (88 f.); vgl. auch ders., in: Abwägung im Recht, S. 133 ff.; sowie BVerwG, Beschluß vom 25.2.1997, ZfBR 1997, S. 206 (207).

⁶ Kommissionsbericht, Rn. 98 ff.

bevor die Voraussetzungen und die Funktionsweisen der Planerhaltungsregelungen aufgezeigt werden. Schließlich ist nach der Rechtfertigung und den verfassungsrechtlichen Grenzen der jeweiligen Instrumente zu fragen. Im letzten Kapitel soll die Fehlerheilung als Sonderfall der Planerhaltung betrachtet werden.